Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 49 (1987)

Heft: 8

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn Äste Strassenfahrzeuge gefährden

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Eigentümer eines Grundstückes, das an eine Strasse stösst, sind grundsätzlich wegen unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig, wenn ein über die Fahrbahn hängender Ast eines auf ihrer Parzelle stehenden Baumes ein vorbeifahrendes Fahrzeug beschädigt. Dies trifft jedenfalls zu, wenn sie den Baum nicht auf die für Strassenverkehr erforderliche Lichthöhe zurückgeschnitten haben.

Dies ist die Meinung der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes. Sie wurde bei der Beurteilung folgender Situation gebildet: In der Genfer Landschaft steht neben einem Landgasthaus ein beeindruckender, alter Baum. Dessen Hauptäste überragen die Grundstückgrenze und befinden sich in weniger als 4,5 m Höhe über der benachbarten öffentlichen Fahrbahn. Kein Signal zeigt das von diesen Asten gebildete Verkehrshindernis an. Eine Gefährdung der Fahrzeuge hatte sich bisher nicht verwirklicht. Denn auf der Strasse hatte bis anhin Einbahnverkehr geherrscht, der sich unbehindert abwickelte.

Beschädigtes Fahrzeugdach und seine Folgen

Wegen Bauarbeiten am Strassennetz wurde dieses Strassenstück jedoch als Umfahrung zur Benützung in beiden Richtungen freigegeben. Dabei regelten Lichtsignale den Verkehr so, dass die Richtungen abwechselten. Die Polizeibehörden waren immerhin nie gegen

das Überhängenlassen der Äste eingeschritten. Eines Tages riss einer der Äste jedoch das Dach eines 3,80 m hohen Möbelwagens auf. Die Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeugs beliefen sich auf nahezu 17'000 Franken. Die Miete eines Ersatzwagens während der Reparatur belief sich auf 4500 Franken. Der Fahrzeughalter forderte diese Beträge mit Erfolg von den Grundeigentümern zurück.

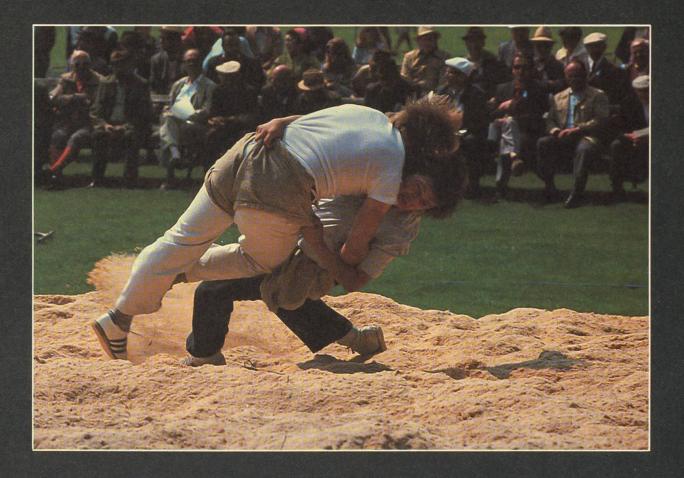
Der Unfall hatte sich bei einer Strassenverengung zugetragen. Der Möbelwagenfahrer musste seine Aufmerksamkeit gleichzeitig verschiedenen Hindernissen zuwenden. Zu seiner Linken wartete eine Kolonne des Gegenverkehrs vor einem Rotlicht. Zu seiner Rechten befanden sich Abschrankungen. Rechts vor ihm war ein Auto am Strassenrand parkiert, das ihn zum Linksausweichen zwang. So mass er den Ästen keine besondere Bedeutung zu.

Da der Baum nicht Teil des Werkes war, das in der Strasse zu erblicken ist, kam keine Werkeigentümerhaftpflicht des Strasseneigentümers in Frage und an einem schweren Selbstverschulden des Opfers, das die Verursachung durch die Baum-Eigentümer hätte verdrängen können, fehlte es. Dass der Strasseneigentümer weder eingeschritten war, noch die Gefahr signalisiert hatte, war eine Folgeerscheinung nach dem pflichtwidrigen Verhalten der Inhaber des Baumes. Nicht jedes unfallverursachende Fehlverhalten Privater wird von der Behörde rechtzeitig entdeckt. Auch eine möglicherweise schuldhafte Unaufmerksamkeit des Fahrers nimmt dem mangelhaften Baumschnitt seine Rechtserheblichkeit als Unfallursache nicht. Gerade weil mit dem Übersehen zu tief in die Fahrbahn ragender Gegenstände zu rechnen ist, wurde in Art. 21, Abs. 2 der Strassensignalisationsverordnung das Anbringen des Signals «Höchsthöhe» beim Hindernis selbst angeordnet. Dies gilt, wenn Fahrzeuge von 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Dies zeigt, dass Fahrzeugführer eigentlich nicht mit solchen unsignalisierten Hindernissen rechnen müssten. Es zeigt auch, dass bei fehlender Signalisation schädigende Fehleinschätzungen oder Versehen gewöhnlich zu erwarten sind.

Dagegen kann der Richter den Schadenersatzbetrag herabsetzen, wenn das Opfer zum Schaden beigetragen hat (Art. 44 OR). Nach der Gerichtspraxis befreit das schuldhafte Fehlen eines Höhenbeschränkungs-Signals den Fahrer nicht von der Aufmerksamkeitspflicht. Es ist der Schadenersatz-Sache pflichtigen, konkurrierendes Verschulden des Opfers nachzuweisen (Art. 8 des Zivilgesetzbuches; vgl. BGE 108 II 64, Erw. 3, sowie 96 II 57 und 83 II 532). An einem solchen Nachweis fehlte es hier. Der geschuldete Schadenersatz war infolgedessen nicht zu verringern.

Dr. R.B.

Senn oder Turner?



Gewinnen kann nur der Bessere. Entscheidend sind oft Initiative, Beweglichkeit, Ausdauer und der nötige Biss. Werte also, die wir bei MOTOREX gross schreiben.



Bucher + Cie AG 4900 Langenthal